

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
(für Lieferungen, Bau- und Montageleistungen)
der Schneider & Partner Computervernetzung GmbH**

(Stand 11/2025)

I. Allgemeine Regelungen für Lieferungen, Montagen und Reparaturen

1. Vertragspartner ist die Schneider & Partner Computervernetzung GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herr Michael Grodd, Dorfstr. 21a, 16356 Ahrensfelde (im Folgenden kurz S&P-GmbH). S&P-GmbH schließt mit Verbrauchern (§ 13 BGB), Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Vertragspartner/ Kunde genannt) nur Verträge über Lieferungen und Leistungen von S&P-GmbH an den Vertragspartner ab, deren Bestandteil diese Allgemeinen Liefer-, Montage und Reparaturbedingungen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten werden nicht Bestandteil von Verträgen mit S&P-GmbH. Eine Ausnahme davon bilden Verträge auf der Grundlage der VOB.
2. Kontaktdaten des Vertragspartners:
 - Schneider & Partner Computervernetzung GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herr Michael Grodd, Dorfstr. 21a, 16356 Ahrensfelde
 - Telefon: 030/ 300 23 10 00
 - E-Mail: info@sp-berlin.net
 - Web: www.sp-berlin.net
3. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, § 13 BGB. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, § 14 BGB.
4. Auf Anfrage des Kunden erstellt die S&P-GmbH, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen oder auf dem Angebot ausdrücklich eine andere Regelung bestimmt wurde, ein unverbindliches befristetes Angebot und sendet dieses dem Kunden zu. Der Kunde hat sodann die Möglichkeit (fern-) mündlich oder schriftlich und fristgerecht das Angebot gegenüber der S&P-GmbH zu bestätigen. Die Bestätigung des Kunden bei der S&P-GmbH ist unverbindlich und führt nicht zum Abschluss eines Vertrages. Erst mit der, auf die Bestätigung des Kunden folgenden verbindlichen Auftragsbestätigung der S&P-GmbH kommt der Vertrag zwischen S&P-GmbH und dem Kunden zu Stande, spätestens aber mit



Lieferung der Ware. Sofern der Vertragspartner einen Auftrag öffentlich ausschreibt, kommt der Vertrag mit Erteilung des Zuschlages des Angebotes von S&P-GmbH gemäß den jeweils einschlägigen Regelungen zustande.

5. Die Vertragssprache ist deutsch.
6. Angebote von S&P-GmbH sind gegenüber Unternehmen gänzlich freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Aufträge bzw. Bestellungen des Vertragspartners kann S&P-GmbH binnen zwei Wochen ab Zugang bei sich annehmen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der S&P-GmbH noch vor Abschluss des Vertrages die am Bestimmungsort der Lieferung oder Leistung gültigen und im Einzelfall jeweils anzuwendenden Vorschriften über Umwelt- und Unfallschutz mitzuteilen.
7. Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Angaben und Darstellungen sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie der Ersatz von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit der Lieferung oder Leistung zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen und dem Vertragspartner zumutbar sind.
8. Von S&P-GmbH in Aussicht gestellte Zeiten für Lieferungen und Leistungen gelten gegenüber Unternehmen nur annähernd, es sei denn, es ist ausdrücklich eine verbindliche Frist oder Termin vereinbart.
S&P-GmbH haftet gegenüber Unternehmen nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung bzw. Verzögerungen, soweit diese aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse entstehen, die S&P GmbH nicht zu vertreten hat (z. B. Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Pandemien, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten). Sofern solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Behinderungen vorübergehender Dauer verlängern sich die Fristen bzw. verschieben sich die Termine entsprechend, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Sofern dem Vertragspartner aufgrund einer solchen Verzögerung die Annahme der Lieferung oder Leistung nicht mehr zuzumuten ist, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten.



9. S&P-GmbH ist berechtigt, nur Zug um Zug gegen die Gegenleistung oder Sicherheitsleistung zu liefern oder zu leisten, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass ihr Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet ist.
10. Alle Preise verstehen sich in Euro zzgl. Verpackung und Versandkosten, anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben (z. B. Gebühren, Kosten für Genehmigungen) und, soweit der Vertrag mit einem Unternehmer geschlossen wird, zzgl. Umsatzsteuer (soweit nicht bereits ausgewiesen).
 - 11.1 Zahlungen sind sofort und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen oder auf der Rechnung abweichende Zahlungsfristen ausgewiesen wurden. Skontoabzüge sind nur nach vorheriger Vereinbarung gültig. Teilzahlungen bei Verkäufen sind nur möglich, wenn sie vorher schriftlich vereinbart wurden. In solchen Fällen wird die gesamte Restschuld sofort zur Zahlung fällig, wenn der Kunde mindestens mit zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät.
 - 11.2 Soweit den vereinbarten Preisen Listenpreise von der S&P-GmbH zugrunde liegen und die Lieferung oder Leistung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die von der S&P-GmbH bei Lieferung oder Leistung gültigen Listenpreise. Ein vereinbarter Rabatt ist entsprechend zu berücksichtigen.
12. Kosten für die nicht durchgeführten Aufträge Der entstandene und zu belegende Aufwand wird dem Kunden in Rechnung gestellt (Fehlersuchzeit = Arbeitszeit), wenn ein Auftrag ausfolgenden Gründen nicht durchgeführt werden kann:
 - der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte;
 - ein benötigtes Ersatzteil nicht mehr zu beschaffen ist;
 - der Kunde den vereinbarten Termin schulhaft versäumt;
 - der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde;
 - die Empfangsbedingungen bei Nutzung entsprechender Produkte aus dem Bereich der Unterhaltungselektronik nicht einwandfrei gegeben sind.
13. An den von S&P-GmbH zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen (z.B. technischen Unterlagen einschließlich der Leistungsverzeichnisse) sind das Eigentum und Urheberrechte vorbehalten. Der Vertragspartner darf diese Unterlagen ohne die Zustimmung von S&P-GmbH weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Vertragspartner hat diese Unterlagen auf das Verlangen von S&P-GmbH an sie zurückzugeben, wenn diese nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht

zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Vertragspartner angefertigte Kopien sind zu vernichten, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.

14. Gewährleistung und Haftung

14.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

14.2 Die Haftung auf Schadensersatz von der S&P-GmbH ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeschränkt:

S&P-GmbH haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit von Organen, gesetzlichen Vertretern, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind Pflichten, die S&P-GmbH dem Vertragspartner nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, im Falle von Sachschäden und daraus resultierenden weiteren Vermögensschäden jedoch höchstens auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung von S&P-GmbH, die mindestens in branchenüblichen Umfang aufrechtgehalten wird.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von S&P-GmbH, soweit diese persönlich haften. Soweit die S&P-GmbH technische Auskünfte gibt oder berät und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von S&P-GmbH geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Unberührt bleibt die Haftung von S&P-GmbH für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten, für zugesagte Eigenschaften oder Garantien, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder soweit die S&P-GmbH nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften auch ohne Verschulden haften.

15. OS-Plattform und Streitbeilegung

- 15.1 Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden.
- 15.2 In diesem Zusammenhang ist die S&P-GmbH gesetzlich verpflichtet, auf die gültige Email-Adresse hinzuweisen. Diese lautet info@sp-berlin.net
- 15.3 S&P-GmbH ist nicht bereit oder verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- 15.4 Nach Entstehen einer Streitigkeit zwischen S&P-GmbH und einem Verbraucher, die nicht durch Verhandlungen mit dem Verbraucher beigelegt werden konnte, können Verbraucher grundsätzlich die für allgemeine Verbraucherprobleme zuständige Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V. kontaktieren.

Kontakt:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein
mail@verbraucher-schlichter.de
Telefon: 07851 / 795 79 40
Fax: 07851 / 795 79 41

16. Gerichtsstand und Rechtswahl

- 16.1 Gegenüber Unternehmern wird als Gerichtsstand der Sitz von S&P-GmbH vereinbart. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 16.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 16.3 Diese Rechtswahlvereinbarung führt gemäß Art. 6 Abs. 2 der Verordnung Nr. 593/2008 („Rom-I“) nicht dazu, dass einem Verbraucher der Schutz entzogen wird, den ihm das zwingende Verbraucherrechts des Staates gewährt, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern S&P-GmbH ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in diesem Staat ausübt, oder eine solche Tätigkeit auf irgendeiner Weise auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

II. besondere Lieferbedingungen

1. Lieferungen erfolgen ab Werk.
2. S&P-GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn eine Teillieferung für den Vertragspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die restliche Lieferung sichergestellt ist und dem Vertragspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen oder die S&P-GmbH sich bereit erklärt, diese Kosten zu übernehmen.
3. Für Vertragspartner, die Unternehmer sind gelten zusätzlich folgende besondere Bestimmungen:
 - 3.1 Lieferungen sind unverzüglich nach Ablieferung an den Vertragspartner oder an den von ihm bestimmten Dritten, zu untersuchen. Lieferungen gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen und sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Vertragspartner genehmigt, wenn S&P-GmbH nicht innerhalb einer Woche nach Ablieferung eine Mängelanzeige zugeht.
 - 3.2 Hinsichtlich anderer Mängel gilt die Lieferung als vom Vertragspartner genehmigt, wenn der S&P-GmbH die Mängelanzeige nicht binnen gleicher Frist (II.3.1.) nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigt. War der Mangel für den Vertragspartner bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Anzeigefrist maßgeblich.
4. Bei Sach- oder Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die S&P-GmbH gegenüber Unternehmen die Art der Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache) bestimmt. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn die S&P-GmbH ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war. Mängelansprüche entfallen, wenn der Vertragspartner ohne die Zustimmung von S&P-GmbH den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändert lässt und eine Nacherfüllung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird; der Vertragspartner trägt die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten einer Nacherfüllung.
5. Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln verjähren ein Jahr ab Ablieferung, wenn der Vertragspartner ein Unternehmer ist. Bei Verbraucherkunden gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Schadensersatz wegen Sach- und Rechtsmängeln kann der Vertragspartner nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer I.14 verlangen.
6. Für Vertragspartner, die Unternehmer sind, gelten zusätzlich folgende besondere Bestimmungen: Bei Sach- oder Rechtsmängeln von Bauteilen Dritter, die S&P-GmbH aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht beseitigen kann, werden sie nach ihrer Wahl ihre Mängelrechte gegen den Dritten für Rechnung des Vertragspartners geltend machen oder an den Vertragspartner abtreten. Ansprüche gegen der S&P-GmbH bestehen bei

derartigen Mängeln nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung solcher Ansprüche gegen den Dritten erfolglos oder aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Mängelansprüche des Vertragspartners gegenüber der S&P-GmbH gehemmt.

7. Eine im Einzelfall mit dem Vertragspartner, der Unternehmer ist, vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Ansprüche für Sach- und Rechtsmängel. Ziffer I. 14. letzter Absatz bleibt unberührt.
8. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von S&P-GmbH. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von S&P-GmbH gegen den Vertragspartner, der Unternehmer ist:
 - 8.1 Die gelieferte Sache bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von S&P-GmbH. Die Sache sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Sache wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt. Der Vertragspartner verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für S&P-GmbH. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (s. u.) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind jedoch unzulässig.
 - 8.2 Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von S&P-GmbH als Hersteller. S&P-GmbH erwirbt unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb durch S&P-GmbH eintreten sollte, überträgt der Vertragspartner bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im vorstehend genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an S&P-GmbH.
 - 8.3 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt S&P-GmbH, soweit die Hauptsache S&P-GmbH gehört, dem Vertragspartner anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache im vorstehend genannten Verhältnis. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber der hieraus entstehenden Forderung gegen den Erwerber an S&P-GmbH ab. Gleches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten. S&P GmbH ermächtigt den Vertragspartner widerruflich, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. S&P-GmbH darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

- 8.4 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Vertragspartner sie unverzüglich auf das Eigentum von S&P-GmbH hinweisen und die S&P GmbH hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen.
- 8.5 S&P-GmbH wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei der S&P GmbH.
9. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen für Lieferungen, Montagen und Reparaturen von S&P-GmbH unter I. entsprechend.

III. besondere Montagebedingungen

Die folgenden Montagebedingungen gelten für die Montage von der S&P-GmbH gelieferter oder fremder Maschinen, Materialien und Anlagen gegen Entgelt.

1. Der Vertragspartner hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Montage notwendigen Vorkehrungen zu treffen.
2. Der Vertragspartner hat S&P-GmbH bei der Montage auf eigene Kosten angemessen zu unterstützen. Kommt der Vertragspartner seinen Pflichten nicht nach, so ist die S&P-GmbH nach Ankündigung unter angemessener Fristsetzung gegenüber dem Vertragspartner berechtigt, die dem Vertragspartner obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen.
3. Ist eine Erprobung der Maschine oder Anlage vereinbart, ist die Montagefrist eingehalten, wenn die Maschine oder Anlage innerhalb der Montagefrist zur Erprobung bereit ist.
4. Der Vertragspartner ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung erfolgreich war. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
5. Kommt der Vertragspartner, der Unternehmer ist, mit der Abnahme der Montageleistung in Verzug, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwölf Werktagen seit Anzeige der Fertigstellung der Montage (vgl. vorstehende Ziffer 4.) als erfolgt. Hat der Vertragspartner die montierte Maschine oder Anlage ohne Abnahme in Benutzung genommen, gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. Vorbehalte wegen erkennbarer Mängel hat der Vertragspartner in diesen Fällen spätestens bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten geltend zu machen.
6. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen für Lieferungen, Montagen und Reparaturen von S&P-GmbH unter I. entsprechend.

IV. besondere Reparaturbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle, von der S&P-GmbH oder von einem durch die S&P GmbH beauftragten Dritten, durchgeführten Reparaturleistungen. Die Bedingungen gelten nicht, wenn Reparaturen im Rahmen von Mängelansprüchen des Vertragspartners ausgeführt werden.

1. Ein vom Vertragspartner gewünschter Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er von ihr schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wird. Für die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erforderlichen Leistungen werden dem Vertragspartner berechnet, soweit die Reparatur nicht durchgeführt wird oder sie bei der Durchführung der Reparatur nicht verwertet werden können.
2. Ergibt sich während der Reparatur, dass die zu erwartenden Kosten der Reparatur die unverbindlich veranschlagten Kosten übersteigen und nicht in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Zeitwert der zu reparierende Sache stehen, wird S&P-GmbH den Vertragspartner unverzüglich hierüber informieren. Gleiches gilt für Mängel, die S&P-GmbH erst bei Gelegenheit der Reparatur feststellen und die bislang nicht vom Umfang des Reparaturauftrages umfasst waren.
3. Die Sache wird nach einem von der S&P-GmbH nicht zu vertretenden Abbruch einer Reparatur nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt.
4. Bei der Berechnung der Reparatur sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Reparatur aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.
5. S&P-GmbH behält sich das Eigentum an allen verwendeten Ersatzteilen entsprechend Ziffer II.8. vor. Darüber hinaus steht ihr gegenüber Vertragspartnern das Unternehmerpfandrecht gemäß § 647 BGB zu. Ist S&P-GmbH hinsichtlich des Eigentums des Vertragspartners am Reparaturgegenstand nicht gutgläubig, besitzt S&P-GmbH ein Pfandrecht an den Rechten des Vertragspartners am Reparaturgegenstand. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit diese mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zu Vertragspartnern die Unternehmen sind, gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.
6. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen für Lieferungen, Montagen und Reparaturen von S&P-GmbH unter I. entsprechend.